



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 80	-GEZG P1
Datum: 7. JAN. 1992	
Verteilt 8.1.92 Höger	

H. Höger

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
SP 861/91/Dr. Str/PH
Dr. Strimitzer

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4489
Fax 502 06/ 240

Datum
19.12.1991

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landarbeitsgesetz und das Land- und forst-
wirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz
geändert werden.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:
i. A.

A. Strimitzer

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach **107**

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht von
52.335/1-2/91
17.10.1991

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 661/91/Dr. Str/PH
Dr. Strimitzer

Bitte Durchwahl beachten
Tel 501 06/ 4489
Fax 502 06/ 240

Datum
19.12.1991

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landarbeitsgesetz und das Land- und forst-
wirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz
geändert werden.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich,
zum im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzuge-
ben:

Bei Durchsicht des Entwurfs fällt auf, daß einige Bestimmun-
gen in Anlehnung an das gewerbliche Berufsausbildungsgesetz um-
formuliert wurden. Dabei ist bemerkenswert, daß die bisher schon
vorhandenen, für die Dienstgeber gegenüber den gewerblichen Lehr-
berechtigten strengeren Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben.

Da wir für die Zukunft verhindern wollen, daß das Land- und
forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz für eine Novellie-
rung des Berufsausbildungsgesetzes ein Präjudiz für verschärfte
Bestimmungen darstellen könnte, und es auch nicht recht einsich-
tig ist, warum für land- und forstwirtschaftliche Lehrberechtigte
strengere Regelungen gelten sollen als für gewerbliche verlangen
wir daher, daß das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbil-
dungsgesetz in folgenden Bestimmungen auch inhaltlich an das Be-
rufsausbildungsgesetz angepaßt wird.

Gemäß § 133 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Entwurfes kann das Lehrverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden. Solche sind insbesondere auf Seite des Lehrberechtigten, wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt.

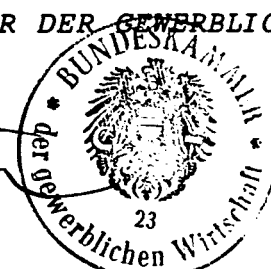
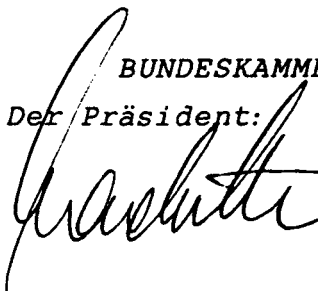
Gemäß § 15 Abs. 3 lit. e BAG kann der Lehrberechtigte das Lehrverhältnis vorzeitig auflösen, wenn der Lehrling seinen Lehrplatz unbefugt verläßt. Hier wird kein wiederholtes unbefugtes Verlassen verlangt. Die im § 15 Abs. 3 BAG angeführten Gründe sind taxativ aufgezählt, während im § 133 des vorliegenden Entwurfes die Gründe demonstrativ aufgezählt werden.

Im § 133 Abs. 1 Z. 1 Lit. e des Entwurfes wird vorgeschlagen, daß der Lehrberechtigte das Lehrverhältnis vorzeitig auflösen kann, wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft gehalten wird. Die analoge Bestimmung im § 15 Abs. 3 lit. a BAG sieht vor, daß der Lehrberechtigte das Lehrverhältnis vorzeitig auflösen kann, wenn der Lehrling länger als einen Monat in Haft - ausgenommen Untersuchungshaft - gehalten wird.

Auftragsgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

